

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 166 - 167

H., J.: Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti.

Die aufgeworfene Frage ist von größerer practischer Bedeutung im Rechtsleben, als man bei der Behandlung, die sie erfahren, vermuthen sollte. Insbesondere dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sie häufig Gegenstand seiner Rechtserwägung. Nicht selten kommen ihm Testamente unter, in welchen neben gegenwärtigen Kindern zukünftige Sprößlinge lebender Personen als Erben eingesetzt werden, ohne daß deren Erzeugung und Geburt absehbar ist, es werden dem Hypothekenamte Verträge zum Vollzuge vorgelegt, wonach Eltern ihren vorhandenen und zukünftigen Kindern Vermögen abtreten; sogar Hypotheken werden für zukünftige Kinder bestellt. Was ist nun in solchen Fällen Rechtens?

Nach unserer Erfahrung hat sich bei verschiedenen Gerichten die Praxis gebildet, daß man auch zukünftigen Kindern Vormünder bestellt, bei Verlassenschaftsbehandlungen das ganze auf den betr. Stamm treffende Vermögen der „Curatel“ überweist, daß dann die Curatelbehörde solches verwaltet und auch nach Großjährigkeit der lebenden Antheilsberechtigten zurückhält, bis die Unmöglichkeit der Geburt weiterer Kinder feststeht.

Gehören zum Nachlaß Grundbesitz oder Hypotheken, so verlangt man vom Hypothekenamte Einschreibung künftiger Kinder als Eigenthümer und Gläubiger.

Ist nun ein solches Verfahren haltbar oder nicht? Das Hypothekenamt K. war letzterer Ansicht. U. setzte in seinem Testament lebende und künftige Kinder einer Tochter zu Miterben ein. Der Nachlaß bestand in Grundbesitz u. Behufß Verlassenschaftsaus-einandersetzung wurde der Grundbesitz theilweise verkauft, obigen Kindern Hypothek bestellt und Umschreibung eines andern Theils des Grundbesitzes requirirt.

Das Hypothekenamt verweigerte den Eintrag der künftigen Kinder als Gläubiger und Erben, da solche nicht existent, daher nicht rechts- und erbfähig seien.

Auf erhobene Beschwerde des Vormunds der künftigen Kinder (!) hob das Landgericht K. als Beschwerdeinstanz den Hypothekenamtlichen Beschluß auf und ordnete den Eintrag an. Die Motivirung des Beschlusses weicht zwar der Hauptfrage aus, doch ist er nicht ohne Interesse und für die rechtliche Behandlung kennzeichnend. Wir lassen ihn daher im wesentlichen folgen und werden sodann eine kurze Kritik desselben und kurze Erörterungen über die Rechtsfrage selbst anreihen.

I.

Die Gründe des Beschlusses lauten: Die Hypothekenamtliche Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf nichtstreitige Rechtsgeschäfte und ist daher der Zuständigkeit des Hypothekenamts die Entscheidung der Frage entrückt, ob dem Gläubiger ein Recht zur Erwerbung der Hypothek zustehe und ob und wiefern ein Gläubiger durch die Eintragung einer Forderung Hypothekrechte erworben hat.

Hyp. Ges. S. 92 und Lehner Hyp. Amts Ordnung S. 5.

Demgemäß kann auch weniger die Entscheidung der Frage, ob der verlebte N. berechtigt war, rechtswirksam die noch nicht gebornen Kinder seiner Tochter M. als Erben einzusetzen, Gegenstand der Prüfung sein, als vielmehr die Frage ob die Ablehnung des Eintrags der Hypothek für die bezeichneten Kinder durch S. 22 und 145 Hyp. Ges. gerechtfertigt ist.

(Fortsetzung folgt.)